



Wasenhütte

Reglement für die Benützung der Wasenhütte Neunkirch vom 4. November 2009

1. Die Wasenhütte Neunkirch wird Mietern für gesellige Anlässe zur Verfügung gestellt. Das Forstreferat ist für die Reservation der Hütte in der Reihenfolge der Anmeldungen zuständig. Er ist auch für die Schlüsselausgabe zuständig.
2. Jugendlichen (bis 18 J.) wird die Hütte nur vermietet, wenn eine erwachsene Person die Verantwortung für die Einhaltung der Benützungsbestimmungen und die Haftung gegenüber der Gemeinde übernimmt.
3. Tische und Stühle dürfen nicht aus der Wasenhütte ins Freie genommen werden.
4. Brennholz wird zur Verfügung gestellt. Es lagert im Nebengebäude unter Verschluss (braune Tür).
5. Es wird gewünscht, dass sich die Besucher im Hüttenbuch eintragen. Es wird gebeten, keine Seiten auszulassen und das Buch sorgfältig zu behandeln. Humor in Text und Zeichnungen ist stets willkommen.
6. Die Wasenhütte ist schonend und sorgfältig zu benutzen. Aufhängen von Girlanden und anderem festlichen Schmuck hat unter grösstmöglicher Schonung von Wänden und Decke zu erfolgen. Das Einschlagen von Nägeln und dergleichen ist strikte verboten.
7. Die Benutzungsgebühr ist bei der Schlüsselabholung beim Forstreferenten bar zu bezahlen.
8. **Rückgabe der Hütte:**
 - Nach Möglichkeit Ofen reinigen, Asche ausräumen
 - die Tische und nötigenfalls auch die Stühle abwaschen, den Boden mit Besen säubern und anschliessend feucht (**nicht nass!**) aufnehmen. (Das Wasser muss mitgebracht werden.)
 - WC reinigen
 - alle Abfälle entsorgen
 - alle Fensterläden und Fenster schliessen und durch Einhaken sichern
 - alle Lichter löschen und den Hauptschalter auf „Aus“ stellen
 - Kontrollblick in die Hütte, wenn alles i. O. ist, Türe verschliessen
 - die Umgebung rund um die Hütte in Ordnung bringen
9. Allfällige Beschädigungen, Inventarverluste oder andere besondere Feststellungen sind dem Forstreferenten unaufgefordert bei der Schlüsselerückgabe zu melden.
10. Die Schlüssel sind an dem der Benützung folgenden Tag bis spätestens um die Mittagszeit (sofern nicht anders vereinbart) zurückzugeben; sofern keine besonderen Vorkommnisse zu melden sind, können die Schlüssel in den Briefkasten des Forstreferenten geworfen werden.
11. Der Besteller haftet persönlich für die Benutzungsgebühr und für die Einhaltung der Benützungsbedingungen.